

ABKOMMEN

über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Japanischen Regierung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (nachstehend „Euratom“ genannt) und die JAPANISCHE REGIERUNG,

beide nachstehend „Vertragspartner“ genannt,

IM HINBLICK auf die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion zwischen den Vertragspartnern und in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet aufrechtzuerhalten und zu verstärken,

IN DEM WUNSCH, die Erschließung der Fusionsenergie als umweltfreundliche, wirtschaftlich wettbewerbsfähige und faktisch unversiegbare potentielle Energiequelle zu erleichtern,

IN KENNTNIS der Gemeinsamkeiten und des sich ergänzenden Charakters der Programme der Vertragspartner für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fusionsenergie,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Errungenschaften und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Energieagentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Ziel des Abkommens ist die Aufrechterhaltung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern in den durch ihre jeweiligen Fusionsprogramme abgedeckten Bereichen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens, um das wissenschaftliche Verständnis und die technologische Kapazität zu entwickeln, die einem Fusionsreaktor zugrunde liegen.

Artikel II

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens erstreckt sich auf folgende Bereiche :

- a) Tokamaks ;
- b) alternative Linien zu Tokamaks ;
- c) Fusionstechnologie ;
- d) Plasmaphysik ; und
- e) sonstige im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarte Bereiche

wie in den Anhängen I, II und III spezifiziert, die Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel III

Die Zusammenarbeit in den unter Artikel II genannten Bereichen kann folgende Tätigkeiten umfassen :

- a) Austausch und Beschaffung von Kenntnissen ;
- b) Austausch von Personal ;
- c) Arbeitstreffen verschiedener Art ;
- d) Austausch und Beschaffung von Proben, Materialien, Instrumenten und Komponenten ;
- e) Durchführung gemeinsamer Studien, Projekte und Versuche ; und
- f) sonstige im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarte Tätigkeiten

wie in den Anhängen I, II und III spezifiziert.

Artikel IV

(1) Die Zusammenarbeit soll gemäß den Anhängen I, II und III durchgeführt werden : durch Euratom oder jede mit ihr im Rahmen des Euratom-Fusionsprogramms oder dem gemeinsamen Unternehmen JET assoziierte, von Euratom dafür ausgewählte Stelle oder Organisation, und auf japanischer Seite durch das Monbusho, das Handels- und Industrieministerium und die Wissenschafts- und Technologieagentur oder durch jede von ihnen dafür ausgewählte Stelle oder Organisation.

(2) a) Solange dieses Abkommen gültig ist, behalten die Anhänge ihre Gültigkeit, es sei denn, sie werden gemäß dem nachstehenden Buchstaben b) früher außer Kraft gesetzt.

b) Jeder Anhang kann von den Vertragspartnern nach freiem Ermessen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten außer Kraft gesetzt werden. Durch ein solches Außerkraftsetzen werden bis zum Ablaufdatum die in den Vertragspartnern aus dem Anhang erwachsenen Rechte nicht berührt.

c) Sämtliche Tätigkeiten, die nach Ablauf jedes Anhangs noch nicht abgeschlossen wurden, können bis zu ihrer Vollendung gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs fortgesetzt werden.

d) Falls sich während der Laufzeit dieses Abkommens die Programme auf dem Gebiet der Kernfusion des einen oder des anderen Vertragspartners in Form einer erheblichen Ausweitung, einer erheblichen Einschränkung oder Umwandlung oder auch in Form einer Verschmelzung größerer Teile derselben mit gleichartigen Programmen einer dritten Partei wesentlich ändern, haben die Vertragspartner das Recht, eine Revision der Zwecke und der Bedingungen der Anhänge zu verlangen.

Artikel V

(1) Die Vertragspartner setzen einen Koordinierungsausschuß ein, der die Aufgabe hat, die Koordinierung und Durchführung der im Rahmen dieses Abkommens erfolgenden gemeinsamen Tätigkeiten zu erleichtern. Jeder Vertragspartner bestimmt eine gleiche Zahl Mitglieder für diesen Koordinierungsausschuß und ernennt einen dieser Mitglieder zum Delegationsleiter.

(2) Der Koordinierungsausschuß trifft sich einmal im Jahr abwechselnd in Europa und Japan oder an einem anderen vereinbarten Ort und zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt. Der Delegationsleiter des gastgebenden Vertragspartners übernimmt den Vorsitz der Sitzung.

(3) Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses umfassen :

- a) die Überprüfung und Überwachung des Fortschritts der gemeinsamen Tätigkeiten ;
- b) den Austausch von Kenntnissen und die Stellungnahme zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen der Politik ; und
- c) die Erörterung künftiger gemeinsamer Tätigkeiten.

Artikel VI

Die Bestimmungen für die Behandlung der Kenntnisse, des gewerblichen und geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten gemeinsamen Tätigkeiten sind in den Anhängen I, II und III enthalten. Diese Bestimmungen sind in allen Anhängen gleich.

Artikel VII

Dieses Abkommen läßt bestehende oder künftige Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern unberührt.

Artikel VIII

(1) Die von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Abkommens zu erbringenden Leistungen hängen von der Verfügbarkeit angemessener Mittel ab.

(2) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Regelungen, die in den jeweiligen Ländern sowie für Euratom gelten.

(3) Im Rahmen der gültigen Gesetze setzt sich jeder Vertragspartner voll ein, um die Erfüllung der für die Zusammenarbeit notwendigen Formalitäten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit, der Einfuhr von Materialien und Geräten sowie dem Devisentransfer zu erleichtern.

(4) Ersatz für Schäden, die während der Erfüllung dieses Abkommens entstehen, erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, die in den jeweiligen Ländern sowie für Euratom gelten.

Artikel IX

Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen werden in gegenseitigen Konsultationen der Vertragspartner geregelt.

Artikel X

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt für eine Dauer von drei Jahren und länger in Kraft, es sei denn, es wird von einem der beiden Vertragspartner nach Ablauf der ersten drei Jahre oder zu einem anderen Zeitpunkt danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet.

(2) Durch die Beendigung dieses Abkommens wird die Durchführung eines im Rahmen dieses Abkommens unternommenen Vorhabens bzw. Programms, das nach Beendigung dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen wurde, nicht berührt.

(3) Durch die Beendigung dieses Abkommens oder seiner Anhänge werden die Rechte und Verpflichtungen gemäß Artikel IV oder ein gemäß Artikel VI geschlossenes Abkommen nicht berührt.

Artikel XI

(1) Soweit Euratom betroffen ist, gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag, der der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zugrunde liegt, angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages.

(2) Unter den Begriffen „Land“, „Stelle“, „Organisation“ oder „Staatsangehörige“ werden in bezug auf Euratom die Mitgliedstaaten von Euratom sowie das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft verstanden, die mit dem Euratom-Fusionsprogramm assoziiert und im gemeinsamen Unternehmen JET vertreten sind.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1989 in zwei verbindlichen Wortlauten in englischer und japanischer Sprache.

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Filippo M. PANDOLFI

Für die Japanische Regierung

Munioki DATE

Botschafter Japans bei den Europäischen Gemeinschaften

ANHANG I

Gemäß Artikel IV dieses Abkommens legen die Vertragspartner hiermit folgende Bestimmungen für spezifische Durchführungsverfahren und -einzelheiten für ein Programm zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusionsforschung und -entwicklung zwischen Euratom und dem japanischen Monbusho (Monbusho) (nachstehend in diesem Anhang „die Zusammenarbeit“ genannt) fest.

1. Euratom und Monbusho (nachstehend gemeinsam „die durchführenden Agenturen“ genannt) ernennen je eine Kontaktperson, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Berichterstattung an den in Artikel V dieses Abkommens genannten Koordinierungsausschuß verantwortlich ist.
2. Die durchführenden Agenturen können entsprechende nationale Universitäten und auf ihrem Hoheitsgebiet befindliche oder mit ihnen assoziierte Forschungsinstitute (nachstehend „Beauftragte“ genannt) mit Zustimmung der Beauftragten bestimmen, damit sie bei der Durchführung der Zusammenarbeit mitwirken.
3. Die Zusammenarbeit kann auf folgenden Gebieten erfolgen :
 - 3.1. Tokamaks ;
 - 3.2. alternative Linien zu Tokamaks einschließlich des Trägheitseinschlusses ;
 - 3.3. Fusionstechnologie ;
 - 3.4. Plasmatheorie und angewandte Plasmaphysik und
 - 3.5. sonstige von den durchführenden Agenturen gemeinsam vereinbarte Gebiete.
- 4.1. Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten umfassen (nachstehend „kooperative Tätigkeiten“ genannt) :
 - 4.1.1. Austausch und Beschaffung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen ;
 - 4.1.2. Austausch von Wissenschaftlern zur Beteiligung an Forschung, Entwicklung, Analyse, Auslegung, Planung und experimentellen Tätigkeiten ;
 - 4.1.3. Durchführung von Seminaren und anderer Arbeitstreffen ;
 - 4.1.4. kurze Besuche von Wissenschaftlern ;
 - 4.1.5. Austausch und Beschaffung von Geräten, Instrumenten und Materialien für Prüfungen und
 - 4.1.6. sonstige von den durchführenden Agenturen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarte Tätigkeiten.
- 4.2. Alle spezifischen Einzelheiten und Verfahren zur Durchführung der in den Randziffern 4.1.1 bis 4.1.5 aufgeführten Tätigkeiten können, wenn nötig, im Rahmen von Konsultationen oder zusätzlichen Vereinbarungen zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten festgelegt werden. Spezifische Bestimmungen und Bedingungen, die für die Durchführung der in Randziffer 4.1.6 aufgeführten Tätigkeiten notwendig sind, werden schriftlich von den durchführenden Agenturen festgelegt.
5. Soweit die durchführenden Agenturen schriftlich nichts anderes bestimmt haben, werden die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Kosten von der durchführenden Agentur oder dem Beauftragten getragen, der sie verursacht.
- 6.1. Die durchführenden Agenturen unterstützen soweit wie möglich die Verbreitung der in ihrem Besitz befindlichen oder ihnen zugänglichen Kenntnisse, an denen sie das Recht zur Weitergabe haben und die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht wurden, wobei diese Verbreitung jedoch den patentrechtlichen Voraussetzungen, den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts und den Bestimmungen der Randziffer 8 unterliegt.

Bei der Veröffentlichung solcher Kenntnisse ist deutlich zu kennzeichnen, daß diese Kenntnisse im Rahmen der Zusammenarbeit erworben wurden.
- 6.2. Geschützte Kenntnisse werden wie folgt behandelt :
 - 6.2.1. Definitionen

„Geschützte Kenntnisse“ sind wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Forschungs- und Entwicklungsmethoden sowie alle sonstigen Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht werden sollen, wie z. B. Know-how, Kenntnisse, die sich direkt auf die in Randziffer 8 genannten Erfindungen und Entdeckungen beziehen, technische, wirtschaftliche und finanzielle Kenntnisse, vorausgesetzt, daß sie in Übereinstimmung mit nachstehender Randziffer 6.2.2 entsprechend gekennzeichnet sind und :

 - a) daß sie nicht allgemein bekannt oder öffentlich von anderen Quellen erhältlich sind ;
 - b) daß sie nicht schon vorher durch den Inhaber anderen ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit verfügbar gemacht wurden ;
 - c) daß sie sich nicht schon im Besitz der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit befinden.

6.2.2. Verfahren

- i) Eine durchführende Agentur oder ihre Beauftragten, die im Rahmen der Zusammenarbeit geschützte Kenntnisse erhalten, haben den vertraulichen Charakter derselben zu beachten. Jedes Dokument, das geschützte Kenntnisse enthält, ist von der durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten, die sie verbreiten, deutlich mit nachstehendem Vermerk (oder einem diesem im wesentlichen ähnlichen Vermerk) zu kennzeichnen :

„Dieses Dokument enthält geschützte Kenntnisse, die gemäß Anhang I zum Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der japanischen Regierung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion vom 20. Februar 1989 zur Verfügung gestellt wurden und nicht außerhalb der Euratom und des Monbusho, ihrer Vertragspartner, ihrer Lizenzinhaber und ihrer Beauftragten ohne vorherige Genehmigung durch ... verbreitet werden dürfen.

Dieser Vermerk ist auf jeder vollständigen oder teilweisen Reproduktion dieser Kenntnisse anzubringen. Diese Einschränkungen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber sie ohne jede Einschränkung zur Veröffentlichung frei gibt.“

- ii) Geschützte Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit vertraulich empfangen wurden, dürfen von der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten weitergeleitet werden an :
- a) Personen, die zur Belegschaft der empfangenden durchführenden Agentur gehören oder bei ihr beschäftigt sind oder bei anderen betroffenen Regierungsstellen und -agenturen oder bei Beauftragten im Lande der empfangenden durchführenden Agentur ;
 - b) Vertragsnehmer oder Untervertragsnehmer der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten im Land der empfangenden durchführenden Agentur, und zwar zum ausschließlichen Gebrauch im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten für Arbeiten, die das Thema der geschützten Kenntnisse betreffen.

Voraussetzung hierfür ist, daß alle auf diese Weise verbreiteten geschützten Kenntnisse mit einem einschränkenden Vermerk gekennzeichnet werden, der im wesentlichen dem in Randziffer 6.2.2 i) genannten ähnlich ist.

- iii) Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der die geschützten Kenntnisse im Rahmen dieser Zusammenarbeit mitteilenden durchführenden Agentur darf die empfangende durchführende Agentur die geschützten Kenntnisse in weiterem Ausmaß verbreiten, als dies in Randziffer 6.2.2 ii) vorgesehen ist. Die durchführenden Agenturen arbeiten zusammen Verfahren für das Einholen und die Gewährung vorheriger schriftlicher Genehmigungen zu einer weiteren Verbreitung aus, und jede durchführende Agentur erteilt eine solche Genehmigung in dem Maße, wie dies nach den Gesetzen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Länder sowie für Euratom gelten, und nach der Politik der Vertragspartner zulässig ist.

- 6.3. Stellt eine der durchführenden Agenturen fest, daß sie oder ihre Beauftragten die Verbreitungseinschränkungen und -bedingungen dieses Absatzes nicht einhalten können oder vermutlich nicht einhalten können, so setzt sie unverzüglich die andere durchführende Agentur hiervon in Kenntnis. Die durchführenden Agenturen setzen sich dann miteinander ins Benehmen, um den weiteren Verlauf der Dinge in sachdienlicher Weise festzulegen.

- 6.4. Kenntnisse aus Seminaren, Workshops und anderen Zusammenkünften, die Abordnung von Personal, die Verwendung von Einrichtungen und der Austausch von Geräten im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden von den durchführenden Agenturen und ihren Beauftragten gemäß den in diesem Absatz spezifizierten Grundsätzen behandelt ; werden solche geschützten Kenntnisse jedoch mündlich mitgeteilt, so unterliegen sie nicht den im Rahmen dieser Zusammenarbeit festgelegten Bestimmungen hinsichtlich einer begrenzten Verbreitung, es sei denn, daß derjenige, der diese geschützten Kenntnisse weitergibt, den Empfänger auf den vertraulichen Charakter der mitgeteilten Kenntnisse aufmerksam macht.

7. Die übermittelnde durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen gegenüber der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten keine Gewährleistung, daß die übermittelten Kenntnisse für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet sind.

- 8.1. Hinsichtlich der bei der Durchführung der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen oder Entdeckungen werden die durchführenden Agenturen alle notwendigen Schritte innerhalb des gesetzlichen Rahmens veranlassen um das nachstehende zu erreichen :

- 8.1.1. Werden sie durch das Personal der einen durchführenden Agentur (die abordnende Agentur) oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragsnehmer bei der anderen durchführenden Agentur (aufnehmende Agentur) oder bei ihren Beauftragten oder deren Vertragsnehmer im Zusammenhang mit dem Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Fachkräften gemacht :

- i) so erhält die aufnehmende Agentur oder ihre Beauftragten alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land oder in Drittländern und

- ii) so erhalten die abordnende Agentur oder ihre Beauftragten oder der Erfinder alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land.
- 8.1.2. Findet obengenannte Randziffer 8.1.1 keine Anwendung und werden die Erfindungen oder Entdeckungen vom Personal (der Erfinder) der einen durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragsnehmer als unmittelbares Ergebnis der Anwendung von Kenntnissen gemacht, die ihnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit durch die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer mitgeteilt wurden oder auf Seminaren oder anderen gemeinsamen Zusammenkünften ausgetauscht wurden, so erhält die durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer, deren Personal die Erfindung gemacht hat, alle Rechte, Titel und Ansprüche an solchen Erfindungen oder Entdeckungen in allen Ländern.
- 8.1.3. Eine der beiden durchführenden Agenturen oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer oder der Erfinder, wer immer im Besitz einer in den Randziffern 8.1.1 und 8.1.2 genannten Erfindung ist, vergeben eine Lizenz für eine solche Erfindung an die andere durchführende Agentur, ihre Beauftragten, ihre Regierung und Staatsangehörige ihres Landes, die sie nach Absprache mit der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten über zweckmäßige Bedingungen bestimmt hat.
- 8.1.4. Hinsichtlich des gewerblichen Eigentums an Erfindungen oder Entdeckungen, die auf andere kooperative Tätigkeiten als dem Austausch von Personal oder von Kenntnissen zurückzuführen sind, beschließen die durchführenden Agenturen oder die Beauftragten vor Beginn solcher kooperativer Tätigkeiten eine zweckmäßige Verteilung solcher Rechte unter Berücksichtigung der Gewinne, Rechte und Beiträge der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten.
- 8.2. Die Bestimmungen der vorstehenden Randziffer 8.1 gelten mutatis mutandis für den Schutz von Gebrauchs- und Geschmacksmustern.
- 8.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen die Verantwortung für die Zahlung der Erfinderprämien oder Vergütungen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften an ihre eigenen Mitarbeiter oder ihre Staatsangehörigen zu zahlen sind. Ungeachtet der sich aus den gültigen Rechtsvorschriften ergebenden Erfinderrechte unternimmt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten alle notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit ihrer Erfinder herbeizuführen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes erforderlich ist.
9. Die Urheberrechte der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten werden in Übereinstimmung mit dem am 24. Juli 1971 in Paris überarbeiteten Welturheberrechtsabkommen behandelt. Was die Urheberrechte an Materialien im Sinne der Randziffer 6.1 anbelangt, die einer der beiden durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gehören oder von ihr kontrolliert werden, so bemüht sich diese durchführende Agentur oder ihre Beauftragten darum, der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten eine Lizenz zur Reproduktion oder Übersetzung der urheberrechtlich geschützten Materialien zu gewähren.
10. Hinsichtlich des Austauschs von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit gelten folgende Bestimmungen :
- 10.1. Wird ein Austausch von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit in Erwägung gezogen, so stellt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sicher, daß für die Abordnung an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten qualifizierte Fachkräfte ausgewählt werden.
- 10.2. Jede Personalabordnung ist Gegenstand einer gesonderten Abordnungsvereinbarung zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten.
- 10.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sind für die an ihr Personal zu zahlenden Gehälter, Versicherungen und Vergütungen zuständig.
- 10.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Reise- und Unterhaltskosten ihres an den aufnehmenden Vertragspartner abgeordneten Personals.
- 10.5. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen für eine angemessene Unterbringung des abgeordneten Personals und dessen Familien auf einer für beide Seiten akzeptablen Grundlage Sorge.
- 10.6. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten unterstützen das abgeordnete Personal und dessen Familien hinsichtlich der verwaltungstechnischen Formalitäten (Reiseplanung usw.).
- 10.7. Das Personal der entsendenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten muß sich an die in dem aufnehmenden Unternehmen geltenden allgemeinen und besonderen betrieblichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen bzw. an die gesondert getroffenen Abordnungsvereinbarungen halten.
11. Für den Fall, daß Ausrüstungen, Instrumente, Werkstoffe oder erforderliche Ersatzteile (nachstehend gemeinsam „Ausrüstungen usw.“ genannt) von einer durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten auszutauschen, auszuleihen oder zu liefern sind, gelten nachstehende auf den Versand und die Benutzung der Ausrüstungen usw. anzuwendenden Bestimmungen :

- 11.1. Die versendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten liefern sobald wie möglich eine ausführliche Liste der Ausrüstungen usw., die den einschlägigen Spezifikationen und technischen sowie informatorischen Unterlagen beizufügen ist.
 - 11.2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, verbleiben die von der versendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten gelieferten Ausrüstungen usw. deren Eigentum und sind an sie nach Erfüllung der beiderseitig vereinbarten Aufgabe zurückzusenden.
 - 11.3. Die Ausrüstungen usw. werden in der sie aufnehmenden Anlage nur im Wege einer zwischen den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten getroffenen Vereinbarung in Betrieb genommen.
 - 11.4. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen dafür Sorge, daß die für die Ausrüstungen usw. erforderlichen Räume vorhanden sind, und stellen Strom, Wasser und Gas usw. entsprechend den von den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gegenseitig zu vereinbarenden technischen Erfordernissen zur Verfügung.
 - 11.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Verantwortung und Kosten für die Beförderung der Ausrüstungen usw. von der entsendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten zum endgültigen Bestimmungsort in dem Land der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten sowie für die Rückgabe, ihre Sicherheit und Versicherung für die Zeit der Beförderung.
 - 11.6. Die empfangende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten teilen den Zollbehörden mit, daß die Ausrüstungen usw., die von der entsendenden Agentur oder ihren Beauftragten zur Durchführung von beiderseitig vereinbarten Tätigkeiten geliefert werden, wissenschaftlicher und nicht kommerzieller Natur sind.
-

ANHANG II

Gemäß Artikel IV dieses Abkommens legen die Vertragspartner hiermit folgende Bestimmungen für spezifische Durchführungsverfahren und -einzelheiten für ein Programm zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusionsforschung und -entwicklung zwischen Euratom und dem japanischen Handels- und Industrieministerium (MITI) (nachstehend in diesem Anhang „die Zusammenarbeit“ genannt) fest.

1. Euratom und MITI (nachstehend gemeinsam „die durchführenden Agenturen“ genannt) ernennen je eine Kontaktperson, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Berichterstattung an den in Artikel V dieses Abkommens genannten Koordinierungsausschuß verantwortlich ist.
2. Die durchführenden Agenturen können ihre beigeordneten oder assoziierten Institute (nachstehend „Beauftragte“ genannt) mit Zustimmung der Beauftragten bestimmen, damit sie bei der Durchführung der Zusammenarbeit mitwirken.
3. Die Zusammenarbeit kann auf folgenden Gebieten erfolgen :
 - 3.1. Tokamaks, einschließlich der Projekte der gegenwärtigen Generation und Tätigkeiten, die sich auf die Vorhaben der nächsten Generation beziehen ;
 - 3.2. alternative Linien zu Tokamaks einschließlich des Trägheitseinschlusses und des „reversed field pinch“ ;
 - 3.3. Fusionstechnologie einschließlich Plasmatechnik ;
 - 3.4. Plasmatheorie und angewandte Plasmaphysik und
 - 3.5. sonstige, von den durchführenden Agenturen gemeinsam vereinbarte Gebiete.
- 4.1. Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten umfassen (nachstehend „kooperative Tätigkeiten“ genannt) :
 - 4.1.1. Austausch und Beschaffung von Kenntnissen und Daten von wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten, Entwicklungen, Versuchen und Ergebnissen und der Programmpolitik sowie von Plänen ;
 - 4.1.2. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Fachleuten für vereinbarte Zeiträume zur Beteiligung an Versuchen, Analysen, Auslegungen und anderen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ;
 - 4.1.3. Zusammenkünfte verschiedener Form zur Erörterung und zum Austausch von Kenntnissen über wissenschaftliche und technologische Aspekte der allgemeinen oder spezifischen Themen sowie zur Bestimmung kooperativer Aktionen ;
 - 4.1.4. Austausch und Beschaffung von Proben, Materialien, Instrumenten und Komponenten für Versuche, Prüfungen und die Auswertung ;
 - 4.1.5. Durchführung gemeinsamer Studien, Vorhaben oder Versuche einschließlich ihrer gemeinsamen Auslegung, ihrer Herstellung und ihres Betriebs und
 - 4.1.6. sonstige von den durchführenden Agenturen gemeinsam vereinbarte Tätigkeiten.
- 4.2. Alle spezifischen Einzelheiten und Verfahren zur Durchführung der in den Randziffern 4.1.1 bis 4.1.5 aufgeführten Tätigkeiten können, wenn nötig, im Rahmen von Konsultationen oder zusätzlichen Vereinbarungen zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten festgelegt werden. Spezifische Bestimmungen und Bedingungen, die für die Durchführung der in Randziffer 4.1.6 aufgeführten Tätigkeiten notwendig sind, werden schriftlich von den durchführenden Agenturen festgelegt.
5. Soweit die durchführenden Agenturen schriftlich nichts anderes bestimmt haben, werden die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Kosten von der durchführenden Agentur oder dem Beauftragten getragen, der sie verursacht.
- 6.1. Die durchführenden Agenturen unterstützen soweit wie möglich die Verbreitung der in ihrem Besitz befindlichen oder ihnen zugänglichen Kenntnisse, an denen sie das Recht zur Weitergabe haben und die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht wurden, wobei diese Verbreitung jedoch den patentrechtlichen Voraussetzungen, den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts und den Bestimmungen der Randziffer 8 unterliegt.
Bei der Veröffentlichung solcher Kenntnisse ist deutlich zu kennzeichnen, daß diese Kenntnisse im Rahmen der Zusammenarbeit erworben wurden.
- 6.2. Geschützte Kenntnisse werden wie folgt behandelt :
 - 6.2.1. Definitionen
„Geschützte Kenntnisse“ sind wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Forschungs- und Entwicklungsmethoden sowie alle sonstigen Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht werden sollen, wie z. B. Know-how, Kenntnisse, die sich direkt auf die in Randziffer 8 genannten Erfindungen und Entdeckungen beziehen, technische, wirtschaftliche und finanzielle Kenntnisse, vorausgesetzt, daß sie in Übereinstimmung mit nachstehender Randziffer 6.2.2 entsprechend gekennzeichnet sind und :

- a) daß sie nicht allgemein bekannt oder öffentlich von anderen Quellen erhältlich sind ;
- b) daß sie nicht schon vorher durch den Inhaber anderen ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit verfügbar gemacht wurden ;
- c) daß sie sich nicht schon im Besitz der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit befinden.

6.2.2. Verfahren

- i) Eine durchführende Agentur oder ihre Beauftragten, die im Rahmen der Zusammenarbeit geschützte Kenntnisse erhalten, haben den vertraulichen Charakter derselben zu beachten. Jedes Dokument, das geschützte Kenntnisse enthält, ist von der durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten, die sie verbreiten, deutlich mit nachstehendem Vermerk (oder einem diesem im wesentlichen ähnlichen Vermerk) zu kennzeichnen :

„Dieses Dokument enthält geschützte Kenntnisse, die gemäß dem Anhang II zum Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der japanischen Regierung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion vom 20. Februar 1989 zur Verfügung gestellt wurden und nicht außerhalb der Euratom und des MITI, ihrer Vertragspartner, ihrer Lizenzinhaber und ihrer Beauftragten ohne vorherige Genehmigung durch verbreitet werden dürfen.

Dieser Vermerk ist auf jeder vollständigen oder teilweisen Reproduktion dieser Kenntnisse anzubringen. Diese Einschränkungen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber sie ohne jede Einschränkung zur Veröffentlichung frei gibt.“

- ii) Geschützte Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit vertraulich empfangen wurden, dürfen von der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten weitergeleitet werden an :

- a) Personen, die zur Belegschaft der empfangenden durchführenden Agentur gehören oder bei ihr beschäftigt sind oder bei anderen betroffenen Regierungsstellen und -agenturen oder bei Beauftragten im Lande der empfangenden durchführenden Agentur ;

- b) Vertragnehmer oder Untervertragnehmer der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten im Land der empfangenden durchführenden Agentur, und zwar zum ausschließlichen Gebrauch im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten für Arbeiten, die das Thema der geschützten Kenntnisse betreffen.

Voraussetzung hierfür ist, daß alle auf diese Weise verbreiteten geschützten Kenntnisse mit einem einschränkenden Vermerk gekennzeichnet werden, der im wesentlichen dem in Randziffer 6.2.2 i) genannten ähnlich ist.

- iii) Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der die geschützten Kenntnisse im Rahmen dieser Zusammenarbeit mitteilenden durchführenden Agentur darf die empfangende durchführende Agentur die geschützten Kenntnisse in weiterem Ausmaß verbreiten, als dies in Randziffer 6.2.2 ii) vorgesehen ist. Die durchführenden Agenturen arbeiten zusammen Verfahren für das Einholen und die Gewährung vorheriger schriftlicher Genehmigungen zu einer weiteren Verbreitung aus, und jede durchführende Agentur erteilt eine solche Genehmigung in dem Maße, wie dies nach den Gesetzen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Länder sowie für Euratom gelten, und nach der Politik der Vertragspartner zulässig ist.

- 6.3. Stellt eine der durchführenden Agenturen fest, daß sie oder ihre Beauftragten die Verbreitungseinschränkungen und -bedingungen dieses Absatzes nicht einhalten können oder vermutlich nicht einhalten können, so setzt sie unverzüglich die andere durchführende Agentur hiervon in Kenntnis. Die durchführenden Agenturen setzen sich dann miteinander ins Benehmen, um den weiteren Verlauf der Dinge in sachdienlicher Weise festzulegen.
- 6.4. Kenntnisse aus Seminaren, Workshops und anderen Zusammenkünften, die Abordnung von Personal, die Verwendung von Einrichtungen und der Austausch von Geräten im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden von den durchführenden Agenturen und ihren Beauftragten gemäß den in diesem Absatz spezifizierten Grundsätzen behandelt ; werden solche geschützten Kenntnisse jedoch mündlich mitgeteilt, so unterliegen sie nicht den im Rahmen dieser Zusammenarbeit festgelegten Bestimmungen hinsichtlich einer begrenzten Verbreitung, es sei denn, daß derjenige, der diese geschützten Kenntnisse weitergibt, den Empfänger auf den vertraulichen Charakter der mitgeteilten Kenntnisse aufmerksam macht.
7. Die übermittelnde durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen gegenüber der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten keine Gewährleistung, daß die übermittelten Kenntnisse für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet sind.
- 8.1. Hinsichtlich der bei der Durchführung der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen oder Entdeckungen werden die durchführenden Agenturen alle notwendigen Schritte innerhalb des gesetzlichen Rahmens veranlassen um das nachstehende zu erreichen :
 - 8.1.1. Werden sie durch das Personal der einen durchführenden Agentur (die abordnende Agentur) oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragnehmer bei der anderen durchführenden Agentur (aufnehmende Agentur) oder bei ihren Beauftragten oder deren Vertragnehmer im Zusammenhang mit dem Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Fachkräften gemacht :

- i) so erhält die aufnehmende Agentur oder ihre Beauftragten alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land oder in Drittländern und
 - ii) so erhalten die abordnende Agentur oder ihre Beauftragten oder der Erfinder alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land.
- 8.1.2. Findet obengenannte Randziffer 8.1.1 keine Anwendung und werden die Erfindungen oder Entdeckungen vom Personal (der Erfinder) der einen durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragsnehmer als unmittelbares Ergebnis der Anwendung von Kenntnissen gemacht, die ihnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit durch die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer mitgeteilt wurden oder auf Seminaren oder anderen gemeinsamen Zusammenkünften ausgetauscht wurden, so erhält die durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer, deren Personal die Erfindung gemacht hat, alle Rechte, Titel und Ansprüche an solchen Erfindungen oder Entdeckungen in allen Ländern.
- 8.1.3. Eine der beiden durchführenden Agenturen oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer oder der Erfinder, wer immer im Besitz einer in den Randziffern 8.1.1 und 8.1.2 genannten Erfindung ist, vergeben eine Lizenz für eine solche Erfindung an die andere durchführende Agentur, ihre Beauftragten, ihre Regierung und Staatsangehörige ihres Landes, die sie nach Absprache mit der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten über zweckmäßige Bedingungen bestimmt hat.
- 8.1.4. Hinsichtlich des gewerblichen Eigentums an Erfindungen oder Entdeckungen, die auf andere kooperative Tätigkeiten als dem Austausch von Personal oder von Kenntnissen zurückzuführen sind, beschließen die durchführenden Agenturen oder die Beauftragten vor Beginn solcher kooperativer Tätigkeiten eine zweckmäßige Verteilung solcher Rechte unter Berücksichtigung der Gewinne, Rechte und Beiträge der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten.
- 8.2. Die Bestimmungen der vorstehenden Randziffer 8.1 gelten mutatis mutandis für den Schutz von Gebrauchs- und Geschmacksmustern.
- 8.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen die Verantwortung für die Zahlung der Erfinderprämien oder Vergütungen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften an ihre eigenen Mitarbeiter oder ihre Staatsangehörigen zu zahlen sind. Ungeachtet der sich aus den gültigen Rechtsvorschriften ergebenden Erfinderrechte unternimmt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten alle notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit ihrer Erfinder herbeizuführen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes erforderlich ist.
9. Die Urheberrechte der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten werden in Übereinstimmung mit dem am 24. Juli 1971 in Paris überarbeiteten Welturheberrechtsabkommen behandelt. Was die Urheberrechte an Materialien im Sinne der Randziffer 6.1 anbelangt, die einer der beiden durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gehören oder von ihr kontrolliert werden, so bemüht sich diese durchführende Agentur oder ihre Beauftragten darum, der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten eine Lizenz zur Reproduktion oder Übersetzung der urheberrechtlich geschützten Materialien zu gewähren.
10. Hinsichtlich des Austauschs von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit gelten folgende Bestimmungen :
- 10.1. Wird ein Austausch von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit in Erwägung gezogen, so stellt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sicher, daß für die Abordnung an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten qualifizierte Fachkräfte ausgewählt werden.
- 10.2. Jede Personalabordnung ist Gegenstand einer gesonderten Abordnungsvereinbarung zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten.
- 10.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sind für die an ihr Personal zu zahlenden Gehälter, Versicherungen und Vergütungen zuständig.
- 10.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Reise- und Unterhaltskosten ihres an den aufnehmenden Vertragspartner abgeordneten Personals.
- 10.5. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen für eine angemessene Unterbringung des abgeordneten Personals und dessen Familien auf einer für beide Seiten akzeptablen Grundlage Sorge.
- 10.6. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten unterstützen das abgeordnete Personal und dessen Familien hinsichtlich der verwaltungstechnischen Formalitäten (Reiseplanung usw.).
- 10.7. Das Personal der entsendenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten muß sich an die in dem aufnehmenden Unternehmen geltenden allgemeinen und besonderen betrieblichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen bzw. an die gesondert getroffenen Abordnungsvereinbarungen halten.
11. Für den Fall, daß Ausrüstungen, Instrumente, Werkstoffe oder erforderliche Ersatzteile (nachstehend gemeinsam „Ausrüstungen usw.“ genannt) von einer durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten auszutauschen, auszuleihen oder zu liefern sind, gelten nachstehende auf den Versand und die Benutzung der Ausrüstungen usw. anzuwendenden Bestimmungen :

- 11.1. Die versendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten liefern sobald wie möglich eine ausführliche Liste der Ausrüstungen usw., die den einschlägigen Spezifikationen und technischen sowie informatorischen Unterlagen beizufügen ist.
- 11.2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, verbleiben die von der versendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten gelieferten Ausrüstungen usw. deren Eigentum und sind an sie nach Erfüllung der beiderseitig vereinbarten Aufgabe zurückzusenden.
- 11.3. Die Ausrüstungen usw. werden in der sie aufnehmenden Anlage nur im Wege einer zwischen den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten getroffenen Vereinbarung in Betrieb genommen.
- 11.4. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen dafür Sorge, daß die für die Ausrüstungen usw. erforderlichen Räume vorhanden sind, und stellen Strom, Wasser und Gas usw. entsprechend den von den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gegenseitig zu vereinbarenden technischen Erfordernissen zur Verfügung.
- 11.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Verantwortung und Kosten für die Beförderung der Ausrüstungen usw. von der entsendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten zum endgültigen Bestimmungsort in dem Land der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten sowie für die Rückgabe, ihre Sicherheit und Versicherung für die Zeit der Beförderung.
- 11.6. Die empfangende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten teilen den Zollbehörden mit, daß die Ausrüstungen usw., die von der entsendenden Agentur oder ihren Beauftragten zur Durchführung von beiderseitig vereinbarten Tätigkeiten geliefert werden wissenschaftlicher, und nicht kommerzieller Natur sind.

ANHANG III

Gemäß Artikel IV dieses Abkommens legen die Vertragspartner hiermit folgende Bestimmungen für spezifische Durchführungsverfahren und -einzelheiten für ein Programm zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusionsforschung und -entwicklung zwischen Euratom und der japanischen Wissenschaft- und Technologieagentur (STA) (nachstehend in diesem Anhang „die Zusammenarbeit“ genannt) fest.

1. Euratom und STA (nachstehend gemeinsam „die durchführenden Agenturen“ genannt) ernennen je eine Kontaktperson, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Berichterstattung an den in Artikel V dieses Abkommens genannten Koordinierungsausschuß verantwortlich ist.
2. Die durchführenden Agenturen können offizielle Einrichtungen, deren Haushalte und Betriebspläne von der Leitung der durchführenden Agentur oder ihrer beigeordneten oder assoziierten Institute (nachstehend „Beauftragte“ genannt) gebilligt wurden mit der Zustimmung der Beauftragten bestimmen, damit sie bei der Durchführung der Zusammenarbeit mitwirken.
3. Die Zusammenarbeit kann auf folgenden Gebieten erfolgen :
 - 3.1. Tokamaks, einschließlich der Großprojekte der gegenwärtigen Generation (mit JET und JT-60) und Tätigkeiten, die sich auf die Vorhaben der nächsten Generation beziehen ;
 - 3.2. alternative Linien zu Tokamaks ;
 - 3.3. Fusionstechnologie ;
 - 3.4. Plasmatheorie und angewandte Plasmaphysik und
 - 3.5. sonstige von den durchführenden Agenturen gemeinsam vereinbarte Gebiete.
- 4.1. Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten umfassen (nachstehend „kooperative Tätigkeiten“ genannt) :
 - 4.1.1. Austausch und Beschaffung von Kenntnissen und Daten von wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten, Entwicklungen, Versuchen und Ergebnissen und der Programmpolitik sowie von Plänen ;
 - 4.1.2. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Fachleuten für vereinbarte Zeiträume zur Beteiligung an Versuchen, Analysen, Auslegungen und anderen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ;
 - 4.1.3. Zusammenkünfte verschiedener Form zur Erörterung und zum Austausch von Kenntnissen über wissenschaftliche und technologische Aspekte der allgemeinen oder spezifischen Themen sowie zur Bestimmung kooperativer Aktionen ;
 - 4.1.4. Austausch und Beschaffung von Proben, Materialien, Instrumenten und Komponenten für Versuche, Prüfungen und die Bewertung ;
 - 4.1.5. Durchführung gemeinsamer Studien, Vorhaben oder Versuche einschließlich ihrer gemeinsamen Auslegung, ihrer Herstellung und ihres Betriebs und
 - 4.1.6. sonstige von den durchführenden Agenturen gemeinsam vereinbarte Tätigkeiten.
- 4.2. Alle spezifischen Angelegenheiten und Verfahren zur Durchführung der in den Randziffern 4.1.1 bis 4.1.5 aufgeführten Tätigkeiten können, wenn nötig, im Rahmen von Konsultationen oder zusätzlichen Vereinbarungen zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten festgelegt werden. Spezifische Bestimmungen und Bedingungen, die für die Durchführung der in Randziffer 4.1.6 aufgeführten Tätigkeiten notwendig sind, werden schriftlich von den durchführenden Agenturen festgelegt.
5. Soweit die durchführenden Agenturen schriftlich nichts anderes bestimmt haben, werden die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Kosten von der durchführenden Agentur oder dem Beauftragten getragen, der sie verursacht.
- 6.1. Die durchführenden Agenturen unterstützen soweit wie möglich die Verbreitung der in ihrem Besitz befindlichen oder ihnen zugänglichen Kenntnisse, an denen sie das Recht zur Weitergabe haben und die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht wurden, wobei diese Verbreitung jedoch den patentrechtlichen Voraussetzungen, den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts und den Bestimmungen der Randziffer 8 unterliegt.
Bei der Veröffentlichung solcher Kenntnisse ist deutlich zu kennzeichnen, daß diese Kenntnisse im Rahmen der Zusammenarbeit erworben wurden.
- 6.2. Geschützte Kenntnisse werden wie folgt behandelt :
 - 6.2.1. Definitionen
„Geschützte Kenntnisse“ sind wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Forschungs- und Entwicklungsmethoden sowie alle sonstigen Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit beschafft oder ausgetauscht werden sollen, wie z. B. Know-how, Kenntnisse, die sich direkt auf die in Randziffer 8 genannten Erfindungen und Entdeckungen beziehen, technische, wirtschaftliche und finanzielle Kenntnisse, vorausgesetzt, daß sie in Übereinstimmung mit nachstehender Randziffer 6.2.2 entsprechend gekennzeichnet sind und :

- a) daß sie nicht allgemein bekannt oder öffentlich von anderen Quellen erhältlich sind;
- b) daß sie nicht schon vorher durch den Inhaber anderen ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit verfügbar gemacht wurden;
- c) daß sie sich nicht schon im Besitz der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten ohne Verpflichtung der Vertraulichkeit befinden.

6.2.2. Verfahren

- i) Eine durchführende Agentur oder ihre Beauftragten, die im Rahmen der Zusammenarbeit geschützte Kenntnisse erhalten, haben den vertraulichen Charakter derselben zu beachten. Jedes Dokument, das geschützte Kenntnisse enthält, ist von der durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten, die sie verbreiten, deutlich mit nachstehendem Vermerk (oder einem diesem im wesentlichen ähnlichen Vermerk) zu kennzeichnen:

„Dieses Dokument enthält geschützte Kenntnisse, die gemäß dem Anhang II zum Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der japanischen Regierung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion vom 20. Februar 1989 zur Verfügung gestellt wurden und nicht außerhalb Euratom und des STA, ihrer Vertragspartner, ihrer Lizenzinhaber und ihrer Beauftragten ohne vorherige Genehmigung durch ... verbreitet werden dürfen.

Dieser Vermerk ist auf jeder vollständigen oder teilweisen Reproduktion dieser Kenntnisse anzubringen. Diese Einschränkungen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber sie ohne jede Einschränkung zur Veröffentlichung frei gibt.“

- ii) Geschützte Kenntnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit vertraulich empfangen wurden, dürfen von der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten weitergeleitet werden an:

- a) Personen, die zur Belegschaft der empfangenden durchführenden Agentur gehören oder bei ihr beschäftigt sind oder bei anderen betroffenen Regierungsstellen und -agenturen oder bei Beauftragten im Lande der empfangenden durchführenden Agentur;

- b) Vertragnehmer oder Untervertragnehmer der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten im Land der empfangenden durchführenden Agentur, und zwar zum ausschließlichen Gebrauch im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten für Arbeiten, die das Thema der geschützten Kenntnisse betreffen.

Voraussetzung hierfür ist, daß alle auf diese Weise verbreiteten geschützten Kenntnisse mit einem einschränkenden Vermerk gekennzeichnet werden, der im wesentlichen dem in Randziffer 6.2.2 i) genannten ähnlich ist.

- iii) Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der die geschützten Kenntnisse im Rahmen dieser Zusammenarbeit mitteilenden durchführenden Agentur darf die empfangende durchführende Agentur die geschützten Kenntnisse in weiterem Ausmaß verbreiten, als dies in Randziffer 6.2.2 ii) vorgesehen ist. Die durchführenden Agenturen arbeiten zusammen Verfahren für das Einholen und die Gewährung vorheriger schriftlicher Genehmigungen zu einer weiteren Verbreitung aus, und jede durchführende Agentur erteilt eine solche Genehmigung in dem Maße, wie dies nach den Gesetzen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Länder sowie für Euratom gelten, und nach der Politik der Vertragspartner zulässig ist.

6.3. Stellt eine der durchführenden Agenturen fest, daß sie oder ihre Beauftragten die Verbreitungseinschränkungen und -bedingungen dieses Absatzes nicht einhalten können oder vermutlich nicht einhalten können, so setzt sie unverzüglich die andere durchführende Agentur hiervon in Kenntnis. Die durchführenden Agenturen setzen sich dann miteinander ins Benehmen, um den weiteren Verlauf der Dinge in sachdienlicher Weise festzulegen.

6.4. Kenntnisse aus Seminaren, Workshops und anderen Zusammenkünften, die Abordnung von Personal, die Verwendung von Einrichtungen und der Austausch von Geräten im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden von den durchführenden Agenturen und ihren Beauftragten gemäß den in diesem Absatz spezifizierten Grundsätzen behandelt; werden solche geschützten Kenntnisse jedoch mündlich mitgeteilt, so unterliegen sie nicht den im Rahmen dieser Zusammenarbeit festgelegten Bestimmungen hinsichtlich einer begrenzten Verbreitung, es sei denn, daß derjenige, der diese geschützten Kenntnisse weitergibt, den Empfänger auf den vertraulichen Charakter der mitgeteilten Kenntnisse aufmerksam macht.

7. Die übermittelnde durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen gegenüber der empfangenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten keine Gewährleistung, daß die übermittelten Kenntnisse für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet sind.

8.1. Hinsichtlich der bei der Durchführung der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen oder Entdeckungen werden die durchführenden Agenturen alle notwendigen Schritte innerhalb des gesetzlichen Rahmens veranlassen um das nachstehende zu erreichen:

- 8.1.1. Werden sie durch das Personal der einen durchführenden Agentur (die abordnende Agentur) oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragsnehmer bei der anderen durchführenden Agentur (aufnehmende Agentur) oder bei ihren Beauftragten oder deren Vertragsnehmer im Zusammenhang mit dem Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Fachkräften gemacht :
- i) so erhält die aufnehmende Agentur oder ihre Beauftragten alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land oder in Drittländern und
 - ii) so erhalten die abordnende Agentur oder ihre Beauftragten oder der Erfinder alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem eigenen Land.
- 8.1.2. Findet obengenannte Randziffer 8.1.1 keine Anwendung und werden die Erfindungen oder Entdeckungen vom Personal (der Erfinder) der einen durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten oder deren Vertragsnehmer als unmittelbares Ergebnis der Anwendung von Kenntnissen gemacht, die ihnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit durch die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer mitgeteilt wurden oder auf Seminaren oder anderen gemeinsamen Zusammenkünften ausgetauscht wurden, so erhält die durchführende Agentur oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer, deren Personal die Erfindung gemacht hat, alle Rechte, Titel und Ansprüche an solchen Erfindungen der Entdeckungen in allen Ländern.
- 8.1.3. Eine der beiden durchführenden Agenturen oder ihre Beauftragten oder deren Vertragsnehmer oder der Erfinder, wer immer im Besitz einer in den Randziffern 8.1.1 und 8.1.2 genannten Erfindung ist, vergeben eine Lizenz für eine solche Erfindung an die andere durchführende Agentur, ihre Beauftragten, ihre Regierung und Staatsangehörige ihres Landes, die sie nach Absprache mit der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten über zweckmäßige Bedingungen bestimmt hat.
- 8.1.4. Hinsichtlich des gewerblichen Eigentums an Erfindungen oder Entdeckungen, die auf andere kooperative Tätigkeiten als dem Austausch von Personal oder von Kenntnissen zurückzuführen sind, beschließen die durchführenden Agenturen oder die Beauftragten vor Beginn solcher kooperativer Tätigkeiten eine zweckmäßige Verteilung solcher Rechte unter Berücksichtigung der Gewinne, Rechte und Beiträge der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten.
- 8.2. Die Bestimmungen der vorstehenden Randziffer 8.1. dieses Absatzes gelten mutatis mutandis für den Schutz von Gebrauchs- und Geschmacksmustern.
- 8.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten übernehmen die Verantwortung für die Zahlung der Erfinderprämien oder Vergütungen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften an ihre eigenen Mitarbeiter oder ihre Staatsangehörigen zu zahlen sind. Ungeachtet der sich aus den gültigen Rechtsvorschriften ergebenden Erfinderrechte unternimmt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten alle notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit ihrer Erfinder herbeizuführen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes erforderlich ist.
9. Die Urheberrechte der durchführenden Agenturen oder der Beauftragten werden in Übereinstimmung mit dem am 24. Juli 1971 in Paris überarbeiteten Welturheberrechtsabkommen behandelt. Was die Urheberrechte an Materialien im Sinne der Randziffer 6.1 anbelangt, die einer der beiden durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gehören oder von ihr kontrolliert werden, so bemüht sich diese durchführende Agentur oder ihre Beauftragten darum, der anderen durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten eine Lizenz zur Reproduktion oder Übersetzung der urheberrechtlich geschützten Materialien zu gewähren.
10. Hinsichtlich des Austauschs von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit gelten folgende Bestimmungen :
- 10.1. Wird ein Austausch von Personal im Rahmen der Zusammenarbeit in Erwägung gezogen, so stellt jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sicher, daß für die Abordnung an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten qualifizierte Fachkräfte ausgewählt werden.
 - 10.2. Jede Personalabordnung ist Gegenstand einer gesonderten Abordnungsvereinbarung zwischen den durchführenden Agenturen oder den Beauftragten.
 - 10.3. Jede durchführende Agentur oder ihre Beauftragten sind für die an ihr Personal zu zahlenden Gehälter, Versicherungen und Vergütungen zuständig.
 - 10.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Reise- und Unterhaltskosten ihres an den aufnehmenden Vertragspartner abgeordneten Personals.
 - 10.5. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen für eine angemessene Unterbringung des abgeordneten Personals und dessen Familien auf einer für beide Seiten akzeptablen Grundlage Sorge.
 - 10.6. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten unterstützen des abgeordnete Personal und dessen Familien hinsichtlich der verwaltungstechnischen Formalitäten (Reiseplanung usw.).

- 10.7. Das Personal der entsendenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten muss sich an die in dem aufnehmenden Unternehmen geltenden allgemeinen und besonderen betrieblichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen bzw. an die gesondert getroffenen Abordnungsvereinbarungen halten.
 11. Für den Fall, daß Ausrüstungen, Instrumente, Werkstoffe oder erforderliche Ersatzteile (nachstehend gemeinsam „Ausrüstungen usw.“ genannt) von einer durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten an die andere durchführende Agentur oder ihre Beauftragten auszutauschen, auszuleihen oder zu liefern sind, gelten nachstehende auf den Versand und die Benutzung der Ausrüstungen usw. anzuwendenden Bestimmungen:
 - 11.1. Die versendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten liefern sobald wie möglich eine ausführliche Liste der Ausrüstungen usw., die den einschlägigen Spezifikationen und technischen sowie informatorischen Unterlagen beizufügen ist.
 - 11.2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, verbleiben die von der versendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten gelieferten Ausrüstungen usw. deren Eigentum und sind an sie nach Erfüllung der beiderseitig vereinbarten Aufgabe zurückzusenden.
 - 11.3. Die Ausrüstungen usw. werden in der sie aufnehmenden Anlage nur im Wege einer zwischen den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten getroffenen Vereinbarung in Betrieb genommen.
 - 11.4. Die aufnehmende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten tragen dafür Sorge, daß die für die Ausrüstungen usw. erforderlichen Räume vorhanden sind, und stellen Strom, Wasser und Gas usw. entsprechend den von den durchführenden Agenturen oder ihren Beauftragten gegenseitig zu vereinbarenden technischen Erfordernissen zur Verfügung.
 - 11.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die entsendende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten die Verantwortung und Kosten für die Beförderung der Ausrüstungen usw. von der entsendenden durchführenden Agentur oder ihren Beauftragten zum endgültigen Bestimmungsort in dem Land der empfangenden durchführenden Agentur oder ihrer Beauftragten sowie für die Rückgabe, ihre Sicherheit und Versicherung für die Zeit der Beförderung.
 - 11.6. Die empfangende durchführende Agentur oder ihre Beauftragten teilen den Zollbehörden mit, daß die Ausrüstungen usw., die von der entsendenden Agentur oder ihren Beauftragten zur Durchführung von beiderseitig vereinbarten Tätigkeiten geliefert werden, wissenschaftlicher und nicht kommerzieller Natur sind.
-